

Sage GmbH Software-Lizenzvertrag (Kauf) für Lizenzen für Drittsoftwarelösungen (Stand 04/2020)

1. Vertragsgegenstand

Die Sage GmbH, Franklinstraße 61 – 63, 60439 Frankfurt am Main („Sage“) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Recht ein, separat lizenzierte Software nebst Dokumentation gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland ergänzend zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern.

Gegenstand des Vertrags ist die erweiterte Zugriffsmöglichkeit auf die Software in der vom Anwender lizenzierten Version. Eine detaillierte Beschreibung der erweiterten Zugriffsmöglichkeit für die separat lizenzierte Software ist auf Anfrage bei Sage erhältlich.

Die Leistung von Sage beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmiererweiterungen oder Programmänderungen im Rahmen der erweiterten Zugriffsmöglichkeit, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmiererweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der separat lizenzierten Software und der erweiterten Zugriffsmöglichkeit an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der separat lizenzierten Software und/oder der erweiterten Zugriffsmöglichkeit, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

2. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders

2.1 Die Einräumung der nachstehend beschriebenen Rechte setzt voraus, dass separat eine Software durch den Anwender von Sage lizenziert wurde, auf die vom Anwender gemäß der nachstehenden Bestimmungen zugegriffen wird. Durch die Ausübung der nachstehend beschriebenen Rechte darf die durch die separate Lizenzierung eingeräumte gegenständliche Berechtigung zur Nutzung der Software nicht überschritten werden.

2.2 Das dem Anwender gewährte Nutzungsrecht gewährt das Recht ausschließlich für die vereinbarte Art und Anzahl von Anwenderzugriffsmöglichkeiten. Es bestehen zwei Arten von Anwenderzugriffsmöglichkeiten: Eine Gerätezugriffsmöglichkeit gewährt dem Anwender das Recht zur Nutzung der Software im vereinbarten gegenständlichen Umfang mittels eines vorab bestimmten Geräts, welches selbst nicht zum Ausführen der Client-Software von Sage eingerichtet werden kann (zum Beispiel Handheld-PC, Kassenterminal etc.) und dessen Hauptzweck die Datenerfassung durch menschliche Benutzer ist (Gerätelizenz). Eine Benutzerzugriffsmöglichkeit gewährt dem Anwender das Recht zur Nutzung der Software im vereinbarten gegenständlichen Umfang durch einen einzelnen namentlich benannten menschlichen Benutzer, wobei die Ausführung der Software durch Programme Dritter gesteuert wird und die Software von Sage nur in dem

Umfang ausgeführt werden darf, die der Nutzung durch einen einzelnen menschlichen Benutzer entspricht (Named User). In diesem Fall ist der Anwender berechtigt, die namentlich benannten Personen einmal pro Monat durch andere namentlich benannte Personen zu ersetzen. Der Anwender kann im Falle von Urlaub oder Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung einer solchen namentlich benannten Person diese jederzeit durch eine andere namentlich benannte Person ersetzen.

- Sage kann durch entsprechenden Hinweis in der Preisliste oder einer Leistungsbeschreibung bestimmen, dass die Rechte gemäß dieser Bestimmung durch jeweils eine menschliche Person ohne namentliche Nennung pro Anwenderzugriffsmöglichkeit ausgeübt werden kann (Concurrent User).
- Sage kann durch entsprechenden Hinweis in der Preisliste oder einer Leistungsbeschreibung bestimmen, dass die Rechte gemäß dieser Bestimmung nur zu bestimmten geschäftlichen Zwecken und nur in einem bestimmten Umfang genutzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung dieser Rechte im Zusammenwirken mit einem anderen Programm von Sage.

Die gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

- 2.3 Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender Sage die nutzenden verbundenen Unternehmen angezeigt hat. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber Sage ein.
- 2.4 Der Anwender darf die Software auf einem einzelnen Datenträger speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien der Software ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig.
- 2.5 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen iSd §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Sage in Textform. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.
- 2.6 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen

Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

- 2.7 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.
- 2.8 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/ oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 2.9 Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.
- 2.10 Der Anwender ist berechtigt, die vollständige Software einschließlich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Endanwender weiterzuveräußern. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben.
Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anwender Sage die Übertragung anzeigt und sich der neue Nutzer bei Sage als solcher registrieren lässt.
Der Dritte hat sich gegenüber Sage mit den Lizenzbedingungen von Sage einverstanden zu erklären, und der Anwender hat ihm diesen Lizenzvertrag zu übergeben. Mit der Übergabe der Software erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Anwenders. Gleichzeitig erlöschen alle dem Anwender in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Anwender ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.
- 2.11 Die unter dieser Ziffer genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis vollständig entrichtet hat und sich vor der ersten Nutzung der Software telefonisch oder auch schriftlich unter der unten aufgeführten Adresse bei Sage als Endkunde registrieren lässt.
- 2.12 Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten vollständig mitzuteilen:
 - Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
 - postalische Anschrift,
 - Telefonnummer und Telefaxnummer,
 - E-Mailadresse
 - Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
 - Software-Produkt ggf. nebst erworbener Module und Anzahl der erworbenen Clients sowie die Lizenznummer des Produktes.
- 2.13 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein bestimmter Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die in der Software vorgesehenen Funktionen nur in dem auf Grund des vereinbarten Zwecks der Überlassung erforderlichen Umfang nutzen; im Zweifel ist der Umfang „Stammdaten und Grundlagen“ vereinbart. Soweit der Anwender und

Sage keine Funktionen spezifisch bezeichnet haben, bestehen folgende vorab definierte Leistungsumfänge für die folgend aufgeführten Arten von Lizenzen für Drittsoftwarelösungen:

- Stammdaten und Grundlagen: Zugriff auf die Datenobjekte bezüglich Adressen, Ansprechpartner, Mitarbeiter, Benutzerverwaltung, Berechtigungen, Mandanteneinstellungen.

Bei Softwarelizenz Warenwirtschafts Hauptpaket zusätzlich: Artikel, Artikel-Varianten, Preise, erweiterte Preispflege, Kunden, Lieferanten, Lager, Stücklisten, Projekte, Seriennummern, Chargen, Vertreter, Sachmerkmale, Arbeitsplätze, Sachkonten, Kostenstellen, Kostenträger, Kostenarten, Anlagen.

Bei Softwarelizenz PPS-Modul zusätzlich: Maschinen, Ressourcenlisten, Arbeitsplätze, Produktionsstücklisten.

Bei Softwarelizenz Rechnungswesen Hauptpaket zusätzlich: Sachkonten, Kostenstellen, Kostenträger, Kostenarten, Anlagen.

Jeweils durch Lesezugriffe und Aufrufe von Methoden.

- Auswertung und Planung: Zugriff auf die Objekte zu Auswertungen und Grundlagenlisten

Bei Softwarelizenz Warenwirtschafts Hauptpaket zusätzlich: Auswertungen, ABC-Analyse, Auskunftsdialoge, Statistiken, Karteien, Journale, Listen, Absatzplanung.

Bei Softwarelizenz PPS-Modul zusätzlich: PPS-Kalkulation, Nachkalkulation.

Bei Softwarelizenz Rechnungswesen Hauptpaket zusätzlich: Buchungsjournale, Kontenblätter; Kostenplanung und erweiterte Kostenumlage, Budgetierung und Budgetüberwachung, Kostenumlage/-verteilung, Bilanzdefinitionen/-auswertungen, Konsolidierung, erweiterte Buchungs- und Auswertungskreise, Kennzahlen, Flexible Datenanalyse, OP-Auskunft.

Jeweils durch Lesezugriffe und Aufrufe von Methoden.

- Logistik: Zugriff auf die Objekte zu Lagerbewegungen, Lagerplätze, Chaotische Lagerverwaltung, Reservierung, Kommissionierung, Inventur, Intrastat, Wareneingangsbeleg und Lieferschein (keine Kombibelegarten) durch Lesezugriffe und Aufrufe von Methoden.

- Verkauf: Zugriff auf die Objekte zu Verkaufsbelegen, Vertragsverwaltung, Rahmen-, und Abrufaufträge, Kundenneuanlage (Adresse mit oder ohne Kontokorrent), Änderungen bestehender Interessenten / Kunden (Adressen, Ansprechpartner, Kommunikationsdaten), Preis- und Bestandsauskunft via Belegobjekt.

Bei Softwarelizenz Rechnungswesen Hauptpaket zusätzlich: Zahlungseingangsbuchungen zum aktuellen Beleg via Buchungsobjekt.

Jeweils durch Lesezugriffe und Aufrufe von Methoden.

- Einkauf: Zugriff auf die Objekte zu Einkaufsbelegen, Disposition, Lieferantenüberwachung, Lieferantenneuanlage, Änderung bestehender Lieferanten (Adressen, Ansprechpartner, Kommunikationsdaten), Preis- und Bestandsauskunft via Belegobjekt.

Bei Softwarelizenz Rechnungswesen Hauptpaket zusätzlich: Zahlungseingangsbuchungen zum aktuellen Beleg via Buchungsobjekt.

Jeweils durch Lesezugriffe und Aufrufe von Methoden;

- Produktionsplanung und Produktionssteuerung (PPS): Fertigungsaufträge, Ressourcenplanung, Simulation, Fertigungssteuerung, Projektfertigung, Fremdfertigung, BDE, CAD-Interface, EDI, Rückmeldungen, PPS-Kalkulation, jeweils durch Lesezugriffe und Aufrufe von Methoden.
- ReWe: Zugriff auf die Objekte zu Buchungserfassung, Zahlungsverkehr inkl. SEPA, Auslandszahlungsverkehr, Mahnwesen, Girostar, Anlagenbuchhaltung, ELSTER, Datev-Export, IDEA-Export, OP-Verwaltung (für Wawi), jeweils durch Lesezugriffe und Aufrufe von Methoden.

Die Bestimmung in Ziffer 2.1. dieser Bedingungen bleiben unberührt.

- 2.14 Der Anwender ist verpflichtet, Sage unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 2.15 Sage ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt Sage die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwenders als von Anfang an genehmigt.

3. Gewährleistung

- 3.1 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.
- 3.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Sage gewährleistet, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Die Gewährleistung von Sage setzt voraus, dass die Software gemäß der Systemvorgaben von Sage eingesetzt wird; sind solche Systemvorgaben nicht zwischen dem Anwender und Sage vereinbart worden, sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von Sage veröffentlichten Empfehlungen für den Einsatz massgeblich.
- 3.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von Sage ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der

Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten.

Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmiererweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

- 3.4 Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihm ist eine nachvollziehbare Beschreibung der aufgetretenen Symptome beizufügen.
- 3.5 Sage wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Sage ist berechtigt zur Beseitigung der Änderungen an der Software vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.
- 3.6 Der Anwender unterstützt Sage bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 3.7 Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann Sage den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen Sage erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.
- 3.8 Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet Sage im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.
- 3.9 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 4 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

4. Haftung Sage

- 4.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 4.2 Für sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 4.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 4.4. Soweit Sage nach Ziffer 4.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.
- 4.5. Sage haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 4.6. Die Regelungen dieser Ziffer 4. gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 4.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Außerordentliches Kündigungsrecht

Sage ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung ihrer Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten.

6. Nutzung von Kundendaten

Sage wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 7.2. Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von Sage.
- 7.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.
- 7.4. Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.